

Der Landrat des Kreises Kaiserslautern, Postfach 3580, 67657 Kaiserslautern

Damen und Herren
Mitglieder des Kreistages

25.11.2019

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete
Herrn Schmidt P., Kreisbeigeordneter
Herrn Dr. Altherr, Kreisbeigeordneter

Herrn Keller, Regierungsdirektor
Frau Krill-Sprengart, Kreisoberverwaltungsrätin
Herrn Schmidt A., Abteilungsleiter 1
Herrn Lauer, Abteilung 1
Frau Müller, Gleichstellungsstelle
Frau Leis, Gleichstellungsstelle
Frau Priebe, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

Montag, dem 02.12.2019, um 14:30 Uhr,

findet im Deutschordensaal der Kreissparkasse Kaiserslautern, Am Altenhof 12/14; 67655
Kaiserslautern, eine Sitzung

des Kreistages

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

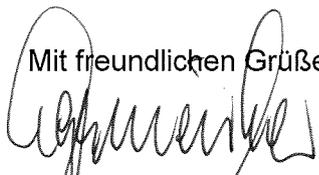
- 1 Tätigkeitsbereich Gleichstellungsstelle
- 2 Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern; 1625/2019
 hier: Änderung

- | | | |
|----|---|-----------|
| 3 | Geschäftsverteilung; Umstrukturierung im Geschäftsbereich des Leitenden staatlichen Beamten | 1636/2019 |
| 4 | Festsetzung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2020 | 1632/2019 |
| 5 | Verbuchung der Integrationspauschale und Bereitstellung von Projektkosten für die Verbandsgemeinden im Kreishaushalt 2020 | 1608/2019 |
| 6 | Information zur energetischen Sanierung des Verwaltungsgebäudes | |
| 7 | Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude - Nachtragsvergaben Gewerk Putzarbeiten | 1621/2019 |
| 8 | Raum- und Bedarfsplanung der Abteilung 4, Jugend und Soziales | 1633/2019 |
| 9 | Antrag der SPD-Fraktion: "Altschuldenhilfe des Bundes" | 1648/2019 |
| 10 | Wahl einer/eines Integrationsbeauftragten für den Landkreis Kaiserslautern | 1635/2019 |
| 11 | Wahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit | 1637/2019 |
| 12 | Nachwahl eines stv. Mitglieds in den Beirat für ältere Menschen | 1613/2019 |
| 13 | Einwohnerfragestunde | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|-----------|
| 14 | Personalangelegenheit | 1627/2019 |
| 15 | Personalangelegenheit | 1614/2019 |
| 16 | Information Immobilienangelegenheiten | |
| 17 | Information zu einer Vertragsangelegenheit (HOAI) | |

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leßmeister

20.11.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.11.2019	öffentlich
Kreistag	02.12.2019	öffentlich

Geschäftsverteilung; Umstrukturierung im Geschäftsbereich des Leitenden staatlichen Beamten

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Kreistages vom 12.09.2016 wurde mit Schreiben vom 05.05.2017 der Leitende staatliche Beamte zum behördlichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 11 Landesdatenschutzgesetz und zum Informationsfreiheitsbeauftragten bestellt.

Im Hinblick auf die Bewertung der Stelle des Datenschutzbeauftragten durch den Landkreistag in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof mit einer Wertigkeit höchstens nach A11 besteht ein deutliches Missverhältnis zum Statusamt des derzeitigen Funktionsinhabers.

Aus der mit dem Rechnungshof abgestimmten Bewertung dürfte sich darüber hinaus in letzter Konsequenz im Hinblick auf die Größe des Landkreises ein Tätigkeitsumfang von bis zu 0,50 VZÄ für den Bereich Datenschutz und Landestransparenzgesetz ergeben, dies unter Berücksichtigung eines fundierten rechtsthematischen Anteils von bis zu 0,20 VZÄ. Im Hinblick auf die Wertigkeit und den zeitlichen Umfang der mit diesen Funktionen verbundenen Tätigkeiten führt dies auch zu Auswirkungen auf die Erledigung der übrigen zugewiesenen Aufgaben, insbesondere den weiteren Aufgaben des Leitenden staatlichen Beamten.

Ferner ist wegen der deutlichen Verschiebung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eine Interessenkollision im Hinblick auf die Funktion als Leitender staatlicher Beamter und Geschäftsbereichsleiter nicht auszuschließen.

Aus vorgenannten Gründen hat der Leitende staatliche Beamte mit Schreiben vom 07.10.2019 um die Entbindung der Verpflichtung und insofern um Änderung des Geschäftsbereichs (§ 56 Abs. 1 Satz 3 LKO) gebeten.

Die juristische Beratung für rechtlich problematische Fälle bleibt hiervon unberührt. Die Zuweisung der freigewordenen Aufgaben erfolgt im Rahmen der weiteren Geschäftsverteilung gem. § 41 Abs. 1 Ziff. 3 LKO durch den Landrat.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem Antrag des Leitenden staatlichen Beamten auf Änderung des Geschäftsbereichs III zu.

Im Auftrag:

Achim Schmidt
Büroleiter

19.11.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.11.2019	öffentlich
Kreistag	02.12.2019	öffentlich

Festsetzung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt:

I. Entwicklung des Kreisumlagesatzes in den letzten Jahren

In den **Haushaltsjahren 2016 und 2017** wurde der Kreisumlagesatz von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier im Wege der Ersatzvornahme von 42,25% auf 44,23% bzw. 44,25% erhöht. Gegen die Verfügung der Ersatzvornahme im Jahr 2016 hat der Landkreis Kaiserslautern Widerspruch eingelegt und nach dessen Zurückweisung Klage beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße (VG NW). Mit Urteil vom 27.06.2018 hat das VG NW die Klage abgewiesen. Mit Schreiben vom 29.11.2018 legte der Landkreis Kaiserslautern gegen das Urteil des VG NW Berufung beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz ein. Über die Berufung ist noch nicht entschieden.

Gegen die Ersatzvornahme 2017 hat der Landkreis Kaiserslautern ebenfalls Widerspruch eingelegt. Das Verfahren wurde in Absprache mit der ADD Trier ruhend gestellt.

Im **Haushaltsjahr 2018** wurde der Kreisumlagesatz mit 42,25% eingeplant und von der ADD Trier aufgrund des zunächst planerisch erzielten Haushaltsausgleichs akzeptiert. Im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung musste im Herbst 2018 allerdings ein Defizit im Ergebnishaushalt von 6,3 Mio. € ausgewiesen werden.

Im **Haushaltsjahr 2019** wurde der Kreisumlagesatz abermals vom Kreistag auf 42,25% festgesetzt, der Ergebnishaushalt wies wie im Ursprungshaushalt des Vorjahres ein positives Jahresergebnis aus. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wurde allerdings von der ADD Trier beanstandet. Mit Ersatzvornahme vom 18.06.2019 hat die ADD Trier einen im Teilhaushalt 11 / Soziales im Bereich Asylbewerberleistungen eingestellten Ertragsansatz um 2 Mio. € reduziert und gleichzeitig die Kreisumlage um 1,62 v. H. angehoben und auf 43,87 v. H. festgesetzt. Dieser Umlagesatz war ausreichend, um ein positives planerisches Jahresergebnis im Ergebnishaushalt (7.180 €) zu erzielen. Der vom Landkreis Kaiserslautern eingelegte Widerspruch wurde entsprechend dem Verfahren 2017 vorerst ruhend gestellt.

II. Haushaltsplanung 2020

Die zwischenzeitlich weit vorangeschrittene Haushaltsplanung für das Jahr 2020 verzeichnet eine deutliche Verschlechterung der Finanzsituation des Landkreises Kaiserslautern.

Der Saldo der Erträge und Aufwendungen der sozialen Sicherung im Bereich Teilhaushalt 11 / Soziales verschlechtert sich um ca. 2,95 Mio. €. Die Verschlechterung im Teilhaushalt 12 / Jugend beträgt nach der Planung ca. 2,26 Mio. €.

Des Weiteren führt eine gegenüber 2019 um 0,492 Mio. € verminderte Landeszuweisung für die Schülerbeförderung bzw. Kindergartenfahrten und ein erforderlicher Mehraufwand von 0,250 Mio. € für die Umsetzung des Baustellenfahrplans im Buslinienverkehr zu einer Haushaltsverschlechterung im Bereich der Schülerbeförderung (Produkt 2410) und des ÖPNV (Produkt 5470) von insgesamt mindestens 0,742 Mio. €.

Ferner sind im Bereich des Bauunterhalts, sowohl bei den kreiseigenen Gebäuden (u.a. Brandschutz) als auch bei den Kreisstraßen Mehraufwendungen zu erwarten. Die Haushaltsansätze im Bereich Kreisstraßenunterhaltung waren bereits 2018 und 2019 nicht mehr auskömmlich und es mussten Deckenmaßnahmen zurückgestellt werden. Die unterbliebenen Straßenunterhaltungsmaßnahmen müssen zwangsläufig nachgeholt werden, so dass auch hier in Absprache mit dem Landesbetrieb Mobilität aus Verkehrssicherungsgründen eine Ansatzverstärkung um mindestens 200.000 € unumgänglich ist. Der Ansatz 2019 betrug 1.430.000 € und das Rechnungsergebnis 2018 bereits 1.450.731 €, ohne dass nennenswerte Deckenmaßnahmen vorgenommen wurden.

Ernüchternd ist darüber hinaus die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel im Teilhaushalt 3 / Allgemeine Finanzwirtschaft und insbesondere im Produkt 6110 / Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen. Die Schlüsselzuweisungen und sonstigen Zuweisungen des Landes vermindern sich um ca. 1,147 Mio. €, allen voran die Schlüsselzuweisung B2 mit -0,871 Mio. € (siehe hierzu insbesondere auch die Ausführungen unter III.).

Das Kreisumlageaufkommen steigt um ca. 0,706 Mio. € (bei einem zu Grunde gelegten Kreisumlagesatz von 42,25%). Letztlich belaufen sich die Erträge im Teilhaushalt 3 auf 94.403.553 €, gegenüber 94.844.877 € im Haushaltsplan 2019. Dies bedeutet im Saldo eine weitere Verschlechterung um -0,441 Mio. €.

Die Verschlechterungen in diesen (einen Kreishaushalt prägenden) Bereichen summieren sich auf **ca. 6,5 Mio. €**.

Die Steigerung des Personalaufwandes kann noch nicht abschließend beziffert werden, wird aber auch in Höhe von mindestens 1,5 Mio. € erwartet.

Nach dem jetzigen Stand der Haushaltsplanung ist bei einem Kreisumlagesatz von 42,25% mit einem negativen Jahresergebnis 2020 in Höhe von mindestens **ca. 8 Mio. €** zu rechnen.

III. Entwicklungen aufgrund der LFAG-Änderung ab 01.01.2018

Durch die Novellierung des LFAG wurde die Schlüsselzuweisung C um die neue Teilmasse C3 ergänzt, die mit 60 Mio. € ausgestattet wurde. Die Schlüsselzuweisung C3 erhalten ab 2019 nur noch die kreisfreien Städte. Lediglich in 2018 konnte der Landkreis Kusel an dieser neuen Schlüsselzuweisung partizipieren.

Weiterhin wurde der Leistungsansatz für Zentrale Orte für die fünf Oberzentren des Landes von 1,1% auf 1,9% erhöht. Dieser Zugewinn bei den fünf Oberzentren geht zulasten der übrigen Empfänger der Schlüsselzuweisungen B2.

Der Schwellenwert für die Schlüsselzuweisung A wurde von 75% auf 78,5% angehoben. Dies führte zu einer Finanzstärkung steuerschwacher Kommunen, verminderte im Gegenzug allerdings die Schlüsselmasse B2. Diese Änderung geht ebenfalls vor allem zu Lasten der Landkreise und Verbandsgemeinden, die keine Schlüsselzuweisung A erhalten.

Die Schlüsselmasse B1 vergrößerte sich durch die Erhöhung der Pro-Kopf-Beträge für große kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt um 10 €/EW und für kreisfreie Städte um 25 €/EW. Auch dies geht zu Lasten der Rest-Schlüsselmasse B2.

Letztlich benachteiligte die LFAG-Änderung ab 01.01.2018 gravierend den Landkreisbereich, dort insbesondere die Landkreise, die ihrerseits Einnahmeverluste im Zweifel über die Kreisumlage refinanzieren müssen.

Diese Auswirkungen wurden vom Landkreistag Rheinland-Pfalz schon im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des LFAG stets kommuniziert und mit gutachterlichen Feststellungen belegt.

Der Kreistag wurde bereits am 27.08.2018 über die befürchteten Auswirkungen informiert.

Die nach dem Haushaltsrundschreiben des Innenministeriums zu erwartenden Schlüsselzuweisungen für den Landkreis Kaiserslautern für das Jahr 2020 zeigen, dass diese Auswirkungen nun leider auch eingetreten sind. Die Schlüsselzuweisung B2 verringert sich gegenüber 2019 um 871.059 € von 21.801.000 auf 20.929.941 €.

IV. Entwicklung der Finanzsituation im kreisangehörigen Bereich

Durch die Novellierung des LFAG wurden neben den kreisfreien Städten insbesondere auch die Gemeinden gestärkt. Die Schlüsselzuweisung A erfährt im kreiseigenen Bereich einen **Zuwachs um 2.664.034 €** von 6.332.910 € in 2017 auf 8.996.944 € in 2020 (+42,07%).

Die Steuerkraftmesszahl der Ortsgemeinden gem. § 13 LFAG steigt von 77.100.396 € in 2017 um 17.480.297 € auf 94.580.693 € in 2020 (+22,67%). An diesen Steigerungen partizipiert der Landkreis in Höhe des Kreisumlagesatzes.

Die für die Kreisumlageabschöpfung in der Steuerkraftmesszahl enthaltenen Steuerkraftzahlen aus Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer errechnen sich hierbei durch Anwendung der Nivellierungssätze von 300 v. H. / 365 v. H. / 365 v. H. gem. § 13 LFAG.

Da fast alle Ortsgemeinden die Hebesätze in den letzten Jahren weit über die Nivellierungssätze angehoben haben, wirken sich die dadurch erzielten Mehrerträge in besonderem Maße positiv bei den Haushalten der Ortsgemeinden aus. Diese Mehrerträge verbleiben zu 100% bei den Gemeinden, da sie nicht über Verbandsgemeinde-/ bzw. Kreisumlage abgeschöpft werden.

Neben den Haushalten der Ortsgemeinden gestalten sich aber auch die Haushalte der Verbandsgemeinden in den letzten Jahren zunehmend positiver. Soweit Jahresabschlüsse vorliegen bzw. zwischenzeitlich nachgeholt werden, zeigt sich, dass sich vielerorts die Ergebnisse gegenüber der Haushaltsplanung durchweg positiver gestalten.

Eine Gesamtschau der kommunalen Finanzdaten im Landkreis Kaiserslautern gestaltet sich allerdings weiterhin schwierig, da viele Kommunen mit den Jahresabschlüssen noch nicht auf dem aktuellen Stand sind. Ferner können sich die Auswirkungen der LFAG-Änderungen 2018 ff erst in den kommenden Jahresabschlüssen gesichert darstellen lassen.

V. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 29.05.2019 zum Erfordernis einer förmlichen Anhörung der Gemeinden vor der Kreisumlagefestsetzung

Das BVerwG hat mit Urteil vom 29.05.2019 klargestellt, dass sich dem Grundgesetz eine Verpflichtung der Landkreise zur förmlichen Anhörung der Gemeinden vor der Entscheidung über die Höhe des Kreisumlagesatzes nicht entnehmen lässt.

Bei der Kreisumlagefestsetzung gehe es nicht um einen rechtfertigungsbedürftigen staatlichen Eingriff in die Selbstverwaltungshoheit einzelner Gemeinden, sondern um die Entscheidung einer kommunalen Gebietskörperschaft über die Verteilung der finanziellen Mittel innerhalb des kommunalen Raums zwischen Gemeinden und Landkreis. Die Festsetzung des Kreisumlagesatzes dient nicht dazu, dem kommunalen Raum Finanzmittel zu entziehen, sondern dem Ausgleich der im kommunalen Raum konkurrierenden finanziellen Interessen.

Dennoch haben wir den Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden mit Schreiben vom 23.10.2019 Gelegenheit gegeben, zu bzw. vor der Kreisumlagegestaltung 2020 Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit hat bislang lediglich die Ortsgemeinde Sulzbachtal Gebrauch gemacht.

Fazit

Das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße hat bereits bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes im Jahr 2016 entschieden, dass ein Umlagesatz in Höhe von 44,23% das Recht der kreisangehörigen Gemeinden auf eine kraftvolle und eigenverantwortliche Betätigung in der kommunalen Selbstverwaltung nicht beeinträchtigt.

Da sich die finanziellen Rahmenbedingungen seither zu Gunsten der Ortsgemeinden entwickelt haben und die Ortsgemeinden darüber hinaus bei der LFAG-Änderung 2018 im Gegensatz zu den Landkreisen zu den Begünstigten zählen, erscheint aus Sicht der Verwaltung und in Abwägung der finanziellen Interessen im kommunalen Raum des Landkreises Kaiserslautern eine Erhöhung des Kreisumlagesatzes vertretbar.

Die aktuellen Finanzdaten der Orts- und Verbandsgemeinden sowie die Übersicht über die Entwicklung der Steuerkraftmesszahl der Ortsgemeinden sind dieser Vorlage beigelegt und können als Entscheidungshilfen für den Abwägungsprozess bei der Kreisumlagesatzgestaltung herangezogen werden. Wie in den Vorjahren werden wir diese Tabellen auch wieder im Haushaltsplan 2020 abbilden.

Die Auswertung der Schnellumfrage des Landkreistages Rheinland-Pfalz ergibt für 2019 einen durchschnittlichen Kreisumlagesatz von 43,99 %. Aufgrund der bisher vorliegenden Meldungen für 2020 ergibt sich prognostisch ein leicht erhöhter Umlagesatz von 44,05 %.

Die Verwaltung schlägt nach alledem für das kommende Haushaltsjahr 2020 einen Kreisumlagesatz von 44,25% vor. Das Kreisumlageaufkommen würde sich auf 54.934.437 € belaufen und durch die Erhöhung des Umlagesatzes könnte ein Mehraufkommen bei der Kreisumlage von ca. 2.483.000 € (gegenüber 42,25%) erzielt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Festsetzung des Kreisumlagesatz 2020 in der Haushaltssatzung des Landkreises Kaiserslautern

auf _____ , _____ %.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

Anlage/n:

- 1-Übersicht Steuerkraftmesszahl OGs
- 2-OG+VG Haushaltsdaten 2009-2019 für Kreishaushalt 2019_14.11.2019
- 3-Bilanzen 2009-2018_14.11.2019
- 4-Kreisumlage 2020_44,25
- 5-Entwicklung des Kreisumlageaufkommens 2019-2020

31.10.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.11.2019	öffentlich
Kreistag	02.12.2019	öffentlich

Verbuchung der Integrationspauschale und Bereitstellung von Projektkosten für die Verbandsgemeinden im Kreishaushalt 2020

Sachverhalt:

Das Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) vom 27.12.2018 sieht in § 3 a Abs. 1 Satz 1 LAufnG (Leistungen in besonderen Fällen) zusätzliche Zahlungen an die Landkreise und kreisfreien Städte vor. Die Zahlungen beliefen sich im Jahr 2019 auf **58,44 Mio. Euro**, im Jahr 2020 werden Mittel in Höhe von **48 Mio. Euro** zur Entlastung bei den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Integration, insbesondere von Asylbegehrenden, Asylberechtigten und Flüchtlingen zur Verfügung gestellt. Dieser rheinland-pfälzische Anteil an den zusätzlichen Bundesmitteln (sogenannte Integrationspauschale) dient zur Entlastung aller kommunaler Ebenen von jenen Kosten, die mit den vielfältigen Integrationsanstrengungen vor Ort verbunden sind.

Als Grundlage der Berechnung wurden die Einwohnerzahlen nach den melderechtlichen Vorschriften zum Stichtag 31. März 2019 herangezogen.

Der Landkreis Kaiserslautern hat bereits im Dezember 2018 eine Zuwendung in Höhe von **1.515.146,54 EUR** erhalten und diese im Haushaltsjahr 2019 als Ertrag gebucht. Am 09.05.2019 wurde eine weitere Landeszuwendung in Höhe von **1.243.451,32 EUR** an den Landkreis ausgezahlt.

Die Entscheidung über die Verteilung der Mittel innerhalb eines Landkreises obliegt allein dem Landkreis.

Wie die mit KT-Beschluss vom 11.03.2019 festgelegte Verbuchung der Zuwendung des Jahres 2019, so sollte auch die jetzige Zuwendung vor dem Hintergrund, dass die Landesleistung im Vorgriff auf die voraussichtliche Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration in den Jahren 2019 und 2020 erfolgte, als vorgezogene Auszahlung aus der Integrationspauschale 2020 gewertet und im Sinne der kommunalen Doppik im Haushalt 2020 in voller Höhe als Ertrag gebucht werden.

Aus dieser Integrationspauschale stehen den Verbandsgemeinden des Landkreises auch im Jahr 2020 Projektkosten von bis zu 100.000 Euro zur Verfügung, die auf Antrag und nach erfolgtem Aufwandsnachweis über die Abteilung „Jugend und Soziales“, Fachbereich „Sozialhilfe“, zur Auszahlung an die Verbandsgemeinden gebracht werden können. Hinsichtlich des Umsetzungsverfahrens wird auf das Rundschreiben des Landkreises vom 24.04.2019 verwiesen.

Im Jahr 2019 wurden Mittel für Integrationsmaßnahmen in Höhe von 92.986 EUR beantragt und - Stand: 31.10.2019 - eine Summe von 77.786,00 EUR ausgezahlt, so dass auch im Jahr 2020 von einer Auskömmlichkeit der veranschlagten Mittel auszugehen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Verbuchung der Integrationspauschale in Höhe von 1.243.451,32 EUR als Ertrag sowie der Bereitstellung von Projektkosten für die Verbandsgemeinden in Höhe von zunächst 100.000 EUR im Kreishaushalt 2020 zu.

Sollten diese Mittel den Verbandsgemeinden wider Erwarten nicht ausreichen, so werden die darüber hinaus benötigten Finanzmittel bedarfsgerecht aus dem Kreishaushalt zur Verfügung gestellt.

Im Auftrag:
Michael Ohliger
Leiter der Abteilung Jugend und Soziales

20.11.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.11.2019	öffentlich

Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude - Nachtragsvergaben Gewerk Putzarbeiten

Sachverhalt:

Das Gewerk Putzarbeiten wurde seinerzeit im offenen Verfahren ausgeschrieben und zum angebotenen Preis von 150.292,78 EUR inkl. MwSt an die Fa. THOMAS GmbH vergeben.

Im Bauablauf ergaben sich die nachfolgenden beiden Nachträge, über die nunmehr zu entscheiden ist.

1. Nachträge Wandqualität

Ursprünglich war nicht vorgesehen, die Wandflächen in den Büros und Fluren vollständig zu verputzen. Während der Sanierungsmaßnahme hat sich herausgestellt, dass sämtliche Wände unterschiedliche Materialien aufweisen und durch das Verspachteln von Schlitzen, Schließen von größeren Öffnungen durch Vermauern, (zudem kam es durch das Entfernen von losen Farbresten zu Putzabplatzungen etc.) einen unbefriedigenden Zustand aufweisen würden. Der Objektplaner AECOM hatte bei Erstellung des Leistungsverzeichnisses lediglich vorgesehen, Wände auszubessern. Aufgrund des tatsächlichen Zustandes wurde auf Empfehlung von AECOM und nach Abstimmung mit den Denkmalbehörden entschieden, sowohl die Büros als auch die Hauptflure im gesamten Gebäude mit einem Kalkzementputz zweilagig in Qualität Q3 zu spachteln.

Dadurch kam es zu Nachtragsleistungen in Höhe von **80.406,75 EUR inkl. MwSt**. Die Leistung war aus bautechnischen sowie optischen Gründen zwingend notwendig.

2. Nachtragsleistung von diversen Zusatzleistungen

Es handelt sich bei diesem Nachtrag um nachträglich angebotene Leistungen, die durch ein vom Büro AECOM lückenhaft erstelltes Leistungsverzeichnis und eine mangelhafte Koordination der Bauabläufe durch AECOM **im Ursprungsauftrag nicht enthalten** waren.

Es wird noch zu klären sein, inwieweit diese Kosten ganz oder teilweise dem Planungsbüro AECOM, welchem zwischenzeitlich gekündigt werden musste, in Rechnung gestellt werden können.

Bei den Zusatzleistungen handelt es sich z.B. um den Abbruch von Fensterleibungen auf der Südseite des Gebäudes, das Verschließen von Löchern, das Verputzen von Brüstungen im Bereich der Heizkörpernischen.

Insgesamt kam es zu einem Nachtrag für diese Zusatzleistungen in Höhe von **29.088,92 EUR** inkl. MwSt.

Bei beiden Nachtragspositionen handelte es sich um Leistungen, die dem Grunde nach notwendig waren. Zum Zeitpunkt der anstehenden Ausführung war allerdings trotz wiederholten Drängens von AECOM **keine mangelfreie fachtechnische Stellungnahme mit Preisprüfung** zu erhalten. Um keinen Baustopp, welcher seinerseits zu Mehrkosten durch Bauzeitverlängerung geführt hätte, zu riskieren, wurden die notwendigen Leistungen dennoch zur Ausführung freigegeben.

Die Leistungen werden im Rahmen der jeweiligen Gesamtabrechnungen nachgeprüft und abgerechnet.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt:

1. Den notwendigen Nachtragsleistungen an die Fa. THOMAS GmbH bezüglich der Wandqualitäten (Nachtrag 1) in Höhe von **80.406,75 EUR** inkl. MwSt. wird zugestimmt.
2. Dem Nachtrag 2 an die Fa. Thomas GmbH für diverse Zusatzleistungen in Höhe von **29.088,92 EUR** inkl. MwSt. zugestimmt.

Im Auftrag:

gez.

Melanie Gentek
Fachbereichsleitung FB 5.2

26.11.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	02.12.2019	öffentlich

Antrag der SPD-Fraktion: "Altschuldenhilfe des Bundes"

Die SPD-Fraktion hat mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 24.11.2019 unter dem Titel „Altschuldenhilfe des Bundes“ einen Antrag zur Beratung und Entscheidung im Kreistag gestellt:

Anlage/n:

20191124_SPD-Antrag_Altschuldenhilfe Bund



Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD-Fraktion Kreis Kaiserslautern

[Faktionsvorsitzender Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23, 67731 Otterbach]

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Landrat Ralf Leßmeister
Burgstr. 11
Kaiserslautern

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsvorsitzender:
Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23
67731 Otterbach
Tel.: 0178-5938313
E-Mail: harald.westrich@zbdev.de

Datum: 24.11.2019

Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag hier: Altschuldenhilfe de Bundes

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Kolleg*innen im Kreistag,

gemeinsam haben wir bisher für eine Verbesserung der Finanzsituation für unsere Kommunen gestimmt. Nun besteht die Chance, dass der Bund die Hälfte der Altschulden übernimmt. Dies wäre eine einmalige Chance für unsere Kommunen. Auch hier sollten wir gemeinsam im Sinne für unsere Ortsgemeinden zusammenstehen und den Landkreistag auffordern, dass er die Altschuldentilgung unterstützt. Anbei ein Antrag der SPD Fraktion zu diesem Thema.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Westrich
(Fraktionsvorsitzender SPD)



Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse durch Altschuldenhilfe des Bundes

Mehrere Medien haben Ende September 2019 unter Berufung auf einen Spiegel-Beitrag berichtet, plant Bundesfinanzminister Olaf Scholz (SPD) die Übernahme der Hälfte der kommunalen Altschulden. Die Hälfte der kommunalen Altschulden soll in einen Finanzierungsfonds des Bundes überführt und über einen Zeitraum von 30 Jahren vom Bund getilgt werden.

Die andere Hälfte der kommunalen Altschulden sollen die betroffenen Länder und Kommunen im gleichen Zeitraum tilgen.

Um zu verhindern, dass die betroffenen Kommunen erneut in die roten Zahlen rutschen, will der Bund darüber hinaus Vereinbarungen mit den jeweiligen Ländern zu einer effektiven Kontrolle der kommunalen Haushalte schließen.

Gegen diese Pläne hat sich der Deutsche Landkreistag ausgesprochen. In einer Pressemeldung des Deutschen Landkreistages vom 30. September 2019 teilt der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistages, Herr Hans-Günter Henneke, mit: "Die Tilgung kommunaler Altschulden durch den Bund wäre eine gigantische Fehlpriorisierung".

Vor diesem Hintergrund beantragt die SPD-Fraktion im Kreistag Kaiserslautern:

Der Kreistag möge beschließen, den Landkreistag Rheinland-Pfalz aufzufordern,

- wiederum den Deutschen Landkreistag aufzufordern, seine negativen Meinungsäußerungen gegen die geplante Übernahme kommunaler Altschulden durch den Bund zu unterlassen und
- ihn zu bitten, die geplante Übernahme kommunaler Altschulden durch den Bund aktiv zu unterstützen.

15.11.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.11.2019	öffentlich
Kreistag	02.12.2019	öffentlich

Wahl einer/eines Integrationsbeauftragten für den Landkreis Kaiserslautern

Sachverhalt:

In der Wahlperiode des Kreistages 2014-2019 hatte der Kreistag am 09.02.2015 beschlossen, dass die Aufgaben einer/eines Integrationsbeauftragten für den Landkreis Kaiserslautern ehrenamtlich, entsprechend der Wahlperiode des Kreistages wahrzunehmen sind (vgl. Beschlussvorlage 0556/2015).

In diese Funktion wurde Herr Sofronios Spytalimakis, wohnhaft in Trippstadt in der gleichen Sitzung gewählt. Herr Spytalimakis hat sich bereit erklärt, diese Funktion auch für die laufende Wahlperiode des Kreistages 2019-2024 weiterhin zu übernehmen.

Die Bestellung zum Integrationsbeauftragten erfolgt durch Wahl gemäß § 33 der Landkreisordnung (LKO).

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt Herrn Sofronios Spytalimakis zum Integrationsbeauftragten für den Landkreis Kaiserslautern.

Im Auftrag:

Achim Schmidt
Büroleiter

19.11.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.11.2019	öffentlich
Kreistag	02.12.2019	öffentlich

Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern an das Sozialgericht Speyer und an das Landessozialgericht Mainz

Sachverhalt:

Nach § 14 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) werden die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter/innen, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt.

Die Amtszeiten folgender, vom Kreistag mit Beschluss vom 21.07.2014 vorgeschlagenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, enden mit Ablauf des 30.06.2020.

- Frau Jutta Schmidt, ehrenamtliche Richterin am Landessozialgericht Mainz,
- Herr Roland Christmann, ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht Speyer,
- Herr Walter Rung, ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht Speyer.

Für die neue Amtsperiode von fünf Jahren sind vom Landkreis Kaiserslautern wiederum drei Personen vorzuschlagen. Für das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht müssen diese die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Landkreis Kaiserslautern wohnen. Die ehrenamtlichen Richter am Landessozialgericht müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und sollen zudem mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein.

Folgende ehrenamtliche Richter/innen haben sich bereit erklärt, für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung zu stehen:

- Frau Jutta Schmidt (ehrenamtliche Richterin am Landessozialgericht Mainz)
- Herr Walter Rung (ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht Speyer).

Herr Roland Christmann hat auf eine weitere Amtsperiode verzichtet.

Von der Kreistagsfraktion der SPD wurde daher Herr/Frau _____ als Kandidat/in neu benannt.

Beschlussvorschlag:

Für die neue Amtsperiode von fünf Jahren werden folgende Personen als ehrenamtliche Richter/innen vorgeschlagen:

rinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz vorgeschlagen:

- a) Frau Jutta Schmidt als ehrenamtliche Richterin am Landessozialgericht Mainz,
- b) Herr Walter Rung als ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht Speyer,
- c) Herr/Frau _____ als ehrenamtliche/r Richter/in am Sozialgericht Speyer.

Im Auftrag:
Michael Ohliger

18.11.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.11.2019	öffentlich
Kreistag	02.12.2019	öffentlich

Nachwahl eines stv. Mitglieds in den Beirat für ältere Menschen.

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 24.06.2019 auf Vorschlag der Fraktion der SPD Frau **Erika Brand** als stv. Mitglied in den Beirat für ältere Menschen gewählt.

Frau Brand hat die Wahl als stv. Mitglied des Beirats für ältere Menschen nicht angenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der SPD-Fraktion Herrn **Karl Westrich** als stellvertretendes Mitglied in den Beirat für ältere Menschen.

Im Auftrag:
Becker

Fachbereich 1.4
1.4/NS/1120
1627/2019

18.11.2019

Personalvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.11.2019	nicht öffentlich
Kreistag	02.12.2019	nicht öffentlich

Personalangelegenheit

Sachverhalt:

Herr Dr. Wolfgang Hoffmann wurde zum 01.07.2016 als Ärztlicher Leiter Rettungsdienst eingestellt. Zum 30.11.2019 scheidet er auf eigenen Wunsch aus. Die Stelle des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst wurde ausgeschrieben; das Auswahlverfahren soll schnellstmöglich erfolgen.

Um die Aufgaben im Verhinderungsfall des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst sicherstellen zu können, soll gemäß § 10 RettDG ein Stellvertreter bestellt werden. Herr Dr. Wolfgang Hoffmann hat sich bereit erklärt, die Stellvertretung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst nach seinem Ausscheiden als Ehrenbeamter zu übernehmen. Herrn Dr. Wolfgang Hoffmann soll hierfür eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 11a Abs. 2 der Hauptsatzung in Höhe von 200 € monatlich gewährt werden.

Die Bezirksärztekammer wurde angeschrieben, ob ihrerseits Bedenken gegen die Bestellung von Herrn Dr. Wolfgang Hoffmann zum Ehrenbeamten bestehen. Sollte seitens der Bezirksärztekammer keine Bedenken hierzu hervorgebracht werden, sollen die Aufgaben Herrn Dr. Wolfgang Hoffmann zum 02.12.2019 übertragen werden.

Durch den Fachbereich „Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst“ wird ebenso die Möglichkeit einer Abrechnung der Kosten mit den beteiligten Gebietskörperschaften im Rettungsdienstbereich Kaiserslautern geklärt.

Beschlussvorschlag:

Der Ernennung von Herrn Dr. Wolfgang Hoffmann zum Medizinalrat im öffentlichen Gesundheitsdienst als stellvertretender Ärztlicher Leiter Rettungsdienst unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird zugestimmt.

Im Auftrag

Nicole Schlanke

Fachbereich 1.4
1.4/JW/1120
1614/2019

12.11.2019

Personalvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.11.2019	nicht öffentlich
Kreistag	02.12.2019	nicht öffentlich

Personalangelegenheit

Sachverhalt:

Frau Dr. med. Leonie Hensen ist seit dem 16.05.2017 als Ärztin im Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern beschäftigt. Sie nimmt zurzeit an der Weiterbildung zur Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen teil.

Die Voraussetzungen für eine Ernennung zur Beamtin auf Probe liegen vor.

Es ist daher vorgesehen, Frau Dr. med. Leonie Hensen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Medizinalrätin auf Probe zu ernennen und sie in eine besetzbare Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 LBesO einzuweisen.

Die stellenplanrechtlichen Voraussetzungen liegen vor.

Beschlussvorschlag:

Der Ernennung von Frau Dr. med. Leonie Hensen zur Medizinalrätin auf Probe sowie der damit einhergehenden Einweisung in eine besetzbare Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 LBesO zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird zugestimmt.

Im Auftrag

Nicole Schlanke